

Wichtige Informationen für das Arbeiten in der Schweiz

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Meldeverfahren)

Die In Time Personal GmbH organisiert für Sie das **Meldeverfahren**. Mit dieser Bewilligung können Sie die ersten **90 Tage** in der Schweiz arbeiten. Das ist für Sie kostenlos.

Ca. 3 Wochen vor Ablauf von diesem Meldeverfahren müssen Sie sich auf der Gemeinde in der Sie wohnen für die L-Bewilligung anmelden. Wenn die 90 Tage abgelaufen sind und Sie haben keine L-Bewilligung angemeldet, erlischt Ihre Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz.

Für die Anmeldung der L-Bewilligung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Einsatzvertrag (unbestimmt)
- Wohnsitzbestätigung (bekommt man in der Unterkunft)
- Meldeverfahren
- 2 Passfotos
- ID (Pass oder Ausweis)
- Bestätigung von einer schweizerischen Krankenversicherung (Achtung: spätestens bei der Anmeldung der L-Bewilligung, sollten Sie die obligatorische Krankenversicherung haben, **rückwirkend auf das Einreisedatum in die Schweiz**)

Bankkonto oder Postkonto in der Schweiz

Falls Sie ein Schweizer Bankkonto haben, melden Sie dieses schnell bei uns.

Tipp: machen Sie beim Postschalter ein Konto mit E-Finance (für Abwicklungen über das Internet)

Mitnehmen für Kontoeröffnung:

- Einsatzvertrag
- ID (Pass oder Ausweis)
- Meldeverfahren
- **Domiziladresse:** Adresse von Ihrem Heimatland angeben
- **Korrespondenzadresse:** Adresse der Unterkunft (c/o Hotel ...)

Sobald Sie die L-Bewilligung haben, können Sie bei der Gemeinde eine Wohnsitzbestätigung verlangen und der Post schicken. Dann können Sie als Domiziladresse die Adresse der Unterkunft angeben, wo Sie angemeldet sind.

(Vorteil: tiefere Kontoführungsspesen)

Ihre Adresse in der Schweiz:

Sobald Sie Ihr Hotel oder Wohnort wechseln, informieren Sie bitte schriftlich:

- In Time Personal GmbH
- Bank oder Post
- Krankenversicherung

Arbeitsrapporte und Lohnauszahlung:

Bitte immer die Stunden in Hundertstel aufschreiben = Beispiel: **8 Stunden und 30 Minuten = 8.5 Stunden**

Bitte die Arbeitsrapporte immer jede Woche an uns schicken.

Die Lohnüberweisung erfolgt immer am Dienstag/Mittwoch, die Bearbeitungszeit dauert ca. 2 Tage.

Haben Sie keine Arbeitsrapporte Erhalten? Rufen Sie uns schnell an, wir können diese sofort per Post senden.

Unterkunft / Hotel:

Für die Unterkunft sind Sie selber verantwortlich aber wir unterstützen Sie gerne bei der Suche.

Wir übernehmen keine Haftung. Für nicht einchecken können Sie belangt werden!

Unterkünfte kosten je nach Kanton und Qualität zwischen CHF 450.- und CHF 1.200.- pro Monat.

KK-Ferien:

Im Jahr haben Sie als Mitarbeiter, 4 - 5 Wochen (je nach Alter) bezahlte Ferien zugut (sofern Sie das ganze Jahr gearbeitet haben). Das Feriengeld wird jede Woche für Sie aufbewahrt und wenn Sie Ferien eintragen, kann das Feriengeld auf Ihr Konto überwiesen werden (dazu genügt ein Anruf und die Bitte um die Feriengeldauszahlung).

Unfallversicherung / Krankheit:

Sie sind bei uns, während der Anstellung für Berufsunfälle bzw. Krankheiten versichert. Die Unfallversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Versicherungsträger ist die SUVA.

Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber. Er bezahlt die Prämie. Der Versicherte muss mehr als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber tätig sein. Die UVG entrichtet Taggeld (Lohnfortzahlung) bei Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalls. Weiterhin übernimmt sie die Kosten einer geeigneten medizinischen Behandlung.

Bei Unfall: benötigen wir so schnell wie möglich ein Ärztliches Zeugnis und zusätzlich eine Meldung, was genau passiert ist (Unfallhergang). (Taggeld 80%, des Durchschnitt verdienten Brutto-Lohnes; wird ab dem 3. Tag bezahlt)

Bei Krankheit: benötigen wir ein Ärztliches Zeugnis falls Sie länger als 3 Tage krank sein sollten. (Nur Behandlungen in der Schweiz sind anerkannt. Ausser stationäre Behandlungen im Ausland) (Krankentaggeld 80% des Durchschnitt verdienten Brutto-Lohnes; wird ab dem 3. Tag bezahlt)

Krankenversicherung:

Eine private Krankenversicherung ist in der Schweiz obligatorisch.

Sie haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Zeit, sich einer Krankenversicherung anzuschliessen.

Achtung: Beginn der Krankenversicherung ist das Einreisedatum und muss rückwirkend angemeldet sein. Kündigungen oder Wechsel der Krankenversicherung sind schriftlich 3 Monate vor dem 31.12. jeden Jahres möglich. Eine Kündigung auf Ende Monat geht nur, wenn Sie die Schweiz verlassen und sich abmelden.

Lohnvorschüsse:

Sie haben die Möglichkeit einen Lohnvorschuss zu verlangen. Sie müssen bestenfalls 4 Tage gearbeitet haben.

Sie müssen uns **mindestens 24 Stunden vor Abholung des Geldes darüber informieren**, dass Sie einen Vorschuss benötigen!

Fernbleiben der Arbeit:

Sollten Sie Ihren Arbeitseinsatz nach unterschreiben des Einsatzvertrages nicht antreten, ohne sich vorher bei uns zu melden oder ohne termingerechte Kündigung der Arbeit fernbleiben, wird eine Konventionalstrafe, welche gemäss OR Art. 337d mindestens einem viertel eines Monatslohnes entspricht, geltend gemacht.